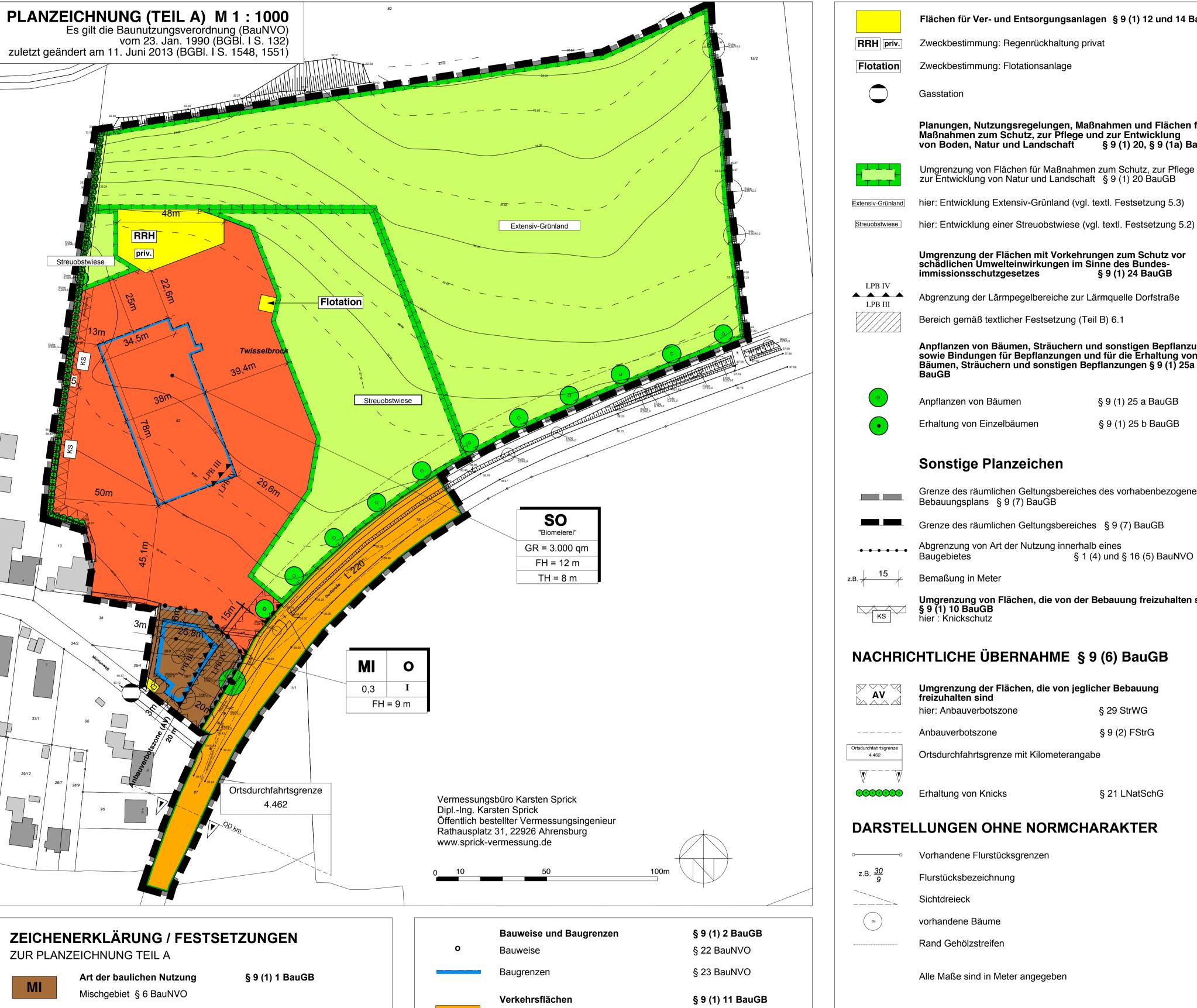
SATZUNG DER GEMEINDE MÜHLENRADE ÜBER DEN VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN NR. 2 "BIOMEIEREI MUHLENRADE"



öffentliche Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

Ein- und Ausfahrtsbereich

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Zweckbestimmung "Biomeierei"

Maß der baulichen Nutzung

maximale Traufhöhe

Grundflächenzahl

maximale Grundfläche

Zahl der Vollgeschosse

§ 11 (2) BauNVO

§ 9 (1) 1 BauGB

§ 18 BauNVO

§ 18 BauNVO

§ 19 (1) BauNVO

§ 19 (2) BauNVO

§ 20 (1) BauNVO

Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen § 9 (1) 12 und 14 BauGB

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 9 (1) 20, § 9 (1a) BauGB

Jmgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 (1) 20 BauGB

Umgrenzung der Flächen mit Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-

§ 9 (1) 24 BauGB

Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von

§ 9 (1) 25 a BauGB

§ 9 (1) 25 b BauGB

§ 9 (2) FStrG

Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 (1) 25a und b

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches § 9 (7) BauGB Abgrenzung von Art der Nutzung innerhalb eines

renzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME § 9 (6) BauGB

Umgrenzung der Flächen, die von jeglicher Bebauung § 29 StrWG

Ortsdurchfahrtsgrenze mit Kilometerangabe

§ 21 LNatSchG

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (Teil B)

- 1.0 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- 1.1 Im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Biomeierei" ist eine gewerbliche Meierei zulässig.
- Im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Biomeierei" ist ein Hofladen mit einem Bistro mit einer maximalen Gesamtgrundfläche von 150 gm zulässig.
- 1.3 Im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Biomeierei" ist insgesamt eine Wohneinheit mit einer maximalen Gesamtgrundfläche von 100 qm für den Betriebsinhaber oder -leiter oder für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen zulässig.
- 1.4 In dem Mischgebiet sind gem. § 1 Abs. 5 BauNVO folgende Nutzungen unzulässig: Nr. 6 Gartenbaubetriebe
 - Nr. 8 Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 In dem Mischgebiet werden die Ausnahmen gem. § 6 Abs. 3 BauNVO nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanes gem. § 1 Abs. 6 BauNVO
- 2.0 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- Innerhalb des Sondergebietes sind die Grundflächen nach § 19 Abs. 2 (bauliche Anlagen / Hauptgebäude) und § 19 Abs. 4 (Garagen, Stellplätze, Zufahrten, Nebenanlagen) BauNVO im Sinne einer maximal versiegelbaren Fläche auf zusammen 9.000 qm begrenzt Der § 19 Abs. 4 Satz 2 (50%-Regelung) BauNVO ist nicht anzuwenden. § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO)
- Bezugspunkt für die Firsthöhe ist der höchste Punkt der Oberkante Dachhaut der Gebäude. Mit + 0,00 m liegt der untere Bezugspunkt (+ 0,00 m) bei 38 m über NN. Gemessen wird der Bezugspunkt an der Oberkante Fertigfußboden (OKFF + 38 m).
- 3.0 Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr 2 BauGB)
- Die südliche Baugrenze darf durch Dachüberstände um bis zu 5 m, die östliche Baugrenze um bis zu 1m und die nördliche Baugrenze auf einer Länge von maximal 10m um bis zu 3m überschritten werden.
- 4.0 Flächen für die Rückhaltung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)
- 4.1 Das unverschmutzte Niederschlagswasser ist über die Flächen zur Regenrückhaltung und die belebte Bodenzone zu verrieseln.
- 5.0 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- Knickschutzstreifen
- Der festgesetzte "Knickschutzstreifen" ist gemäß Fachbeitrag zur Eingriffsregelung als offene Vegetationsfläche zu erhalten sowie als Gras- und Krautsaum zu entwickeln. Der Knickschutzstreifen ist von jeglichen baulichen Anlagen und Versiegelungen frei zu halten. Aufschüttungen, Abgrabungen oder die Lagerung von Material sind unzulässig.
- Die Maßnahmenflächen "Streuobstwiese" sind gemäß Fachbeitrag zur Eingriffsregelung im Pflanzabstand von ca. 8-12 m mit hochstämmigen Obstbäumen zu bepflanzen. Die Streuobstwiese ist als extensives Grünland zu nutzen.
- 5.3 Extensiv-Grünland: Die Maßnahmenfläche "Extensiv-Grünland" ist gemäß Fachbeitrag zur Eingriffsregelung als Grünland zu entwickeln und dauerhaft extensiv zu nutzen.
- 5.4 Insektenfreundliche Beleuchtung: Zur Beleuchtung dürfen nur insektenfreundliche Lampen Verwendung finden.
- Naturnahe Gestaltung des Regenrückhaltebeckens: Die Ufer des Regenrückhaltebeckens sind mit einem vielfältigen Uferprofil und wechselnden Böschungsneigungen naturnah zu gestalten und mit standortgerechten Gehölzen, Stauden und Röhrichten als Initialbepflanzung zu bepflanzen.
- 6.0 Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des BlmSchG (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
- 6.1 Schutz vor Gewerbelärm
 - Im Mischgebiet innerhalb des in der Planzeichnung schraffiert markierten überbaubaren Bereichs sind zum Schutz von Wohn- und Büronutzungen vor nächtlichem Gewerbelärm die Außenbauteile in Aufenthaltsräumen (Schutzbedürftige Räume gemäß DIN 1409), die dem Sondergebiet zugewandt sind, geschlossen auszuführen (nichtöffenbare Fenster/ Lichtöffnungen). Bei der Anordnung von schutzbedürftigen Räumen an der zum Sondergebiet zugewandten Seite sind Fenster als Bestandteil des Außenbauteils, die nur zum Reinigen zu öffnen sind, dann zulässig, wenn die natürliche Lüftung der schutzbedürtigen Räume über eine lärmabgewandte Front des Gebäudes erfolgen
 - Von den vorgenannten Festsetzungen kann abgewichen werden, wenn im Rahmen eines Einzelnachweises ermittelt wird, dass aus der tatsächlichen Lärmbelastung an den Gebäudefassaden geringere Beurteilungspegel resultieren.
- 6.2 Schutz vor Verkehrslärm
- Zum Schutz der Büro- und Wohnnutzungen vor Verkehrslärm und Gewerbelärm werden die in der Planzeichnung dargestellten Lärmpegelbereiche nach DIN 4109, Schallschutz im Hochbau festgesetzt. Die Festsetzungen gelten für die der Dorfstraße (L220) zugewandten Gebäudefronten. Für Seitenfronten und rückwärtige Fronten gelten um jeweils eine Stufe niedrigere Lärmpegelbereiche. Den genannten Lärmpegelbereichen entsprechen folgende Anforderungen an den passiven Schallschutz:

Lärmpegelbereich nach DIN 4109	Maßgeblicher Außenlärmpegelbereich La	erforderliches bewertetes Schall- dämmmaß der Außenbauteile ¹ Rw,res	
		Wohnräume	Büroräume ²
III	61-65	35	30
IV	66-70	40	35

6.3 Zum Schutz der Nachtruhe sind im gesamten Plangeltungsbereich für Schlaf- und Kinderzimmer schallgedämmte Lüftungen vorzusehen, falls der notwendige hygienische Luftwechsel nicht auf andere geeignete, dem Stand der Technik entsprechende Weise sichergestellt werden kann.

- 6.4 Im Bereich des Mischgebietes sind ebenerdige bauliche Anlagen mit schutzbedürftigen Nutzungen (Außenwohnbereiche) bis zu 27 m zur südöstlichen Grundstücksgrenze geschlossen auszuführen. Die Ausführung von nicht beheizten Wintergärten innerhalb dieses Abstandes ist generell zulässig.
- 6.5 In den Obergeschossen des Mischgebietes sind bauliche Anlagen mit schutzbedürftigen Nutzungen (Außenwohnbereiche) in Richtung der Dorfstraße bis zu 33 m gemessen von der südöstlichen Grundstücksgrenze geschlossen auszuführen. Die Ausführung von nicht beheizten Wintergärten innerhalb dieses Abstandes ist generell zulässig.
- 6.6 Die schalltechnischen Eigenschaften der Gesamtkonstruktion (Wand, Fenster, Lüftung) müssen den Anforderungen des jeweiligen Lärmpegelbereiches genügen. Im Rahmen der jeweiligen Baugenehmigungsverfahren ist die Eignung der für die Außenbauteile der Gebäude gewählten Konstruktionen nach den Kriterien der DIN 4109 nachzuweisen.
- 6.7 Von den vorgenannten Festsetzungen 6.3 bis 6.6 kann abgewichen werden, wenn im Rahmen eines Einzelnachweises ermittelt wird, dass aus der tatsächlichen Lärmbelastung geringere Anforderungen an den Schallschutz resultieren.
- 7.0 Anpflanzen und Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a + b BauGB)
- 7.1 Der zur Erhaltung festgesetzte Baum ist dauerhaft zu erhalten, fachgerecht zu pflegen und bei seinem Abgang durch einen standortheimischen Laubbaum zu ersetzen. Im Wurzelbereich des Baumes (Kronentraufe plus 1.50 m) sind keine zusätzlichen Versiegelungen oder Aufschüttungen vorzunehmen.
- 7.2 An den in der Planzeichnung dargestellten Pflanzstandorten sind hochstämmige Laubbäume in der Mindestqualität H., 3xv., m. DrB., Stu. 18-20 cm gem. Fachbeitrag zur Eingriffsregelung zu pflanzen. Die Bäume sind dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang ist für gleichartigen Ersatz zu
- 7.3 Der in der Planzeichnung entsprechend gekennzeichnete Knick ist dauerhaft zu erhalten. Für die festgesetzten Knicks sind bei Abgang Ersatzpflanzungen und Aufsetzarbeiten durchzuführen. Alle 10-15 Jahre sind die Knicks auf den Stock zu setzen. Dabei sind ca. alle 40 m ältere Bäume (Überhälter) stehen zu lassen. (§ 21 Abs. 1 Nr. 3 LNatSchG)
- 8.0 Örtliche Bauvorschriften im Mischgebiet (§ 9 Abs. 4 i.V.m. §84 LBauO)
- 8.1 Die Außenfassaden der Hauptgebäude sind in rotem, rotbraunem oder bräunlichem Sichtmauerwerk zu gestalten. Teilflächen bis 30% sind aus anderen
- 8.2 Für Hauptgebäude sind nur geneigte Dächer mit mindestens 20° Dachneigung
- 8.3 Dächer von Hauptgebäuden sind in roten, rotbraunen oder anthrazitfarbenen bis schwarzen Farbtönen zu decken. Die Installation von Solaranlagen ist zulässig.
- 8.4 Bewachsene Dächer sind, abweichend von Ziffer 8.2 und 8.3, mit Dachneigungen von mindestens 10° zulässig.

VERFAHRENSVERMERKE

- 1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 06.09.2012. Der Aufstellungsbschluss wurde vom 28.09.2012 bis 04.10.2012 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht.
- 2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am
- 3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden nach § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 (1) BauGB mit Schreiben vom 26.06.2013 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- 4. Die Gemeindevertretung Mühlenrade hat am 03.12.2013 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- 5. Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 19.12.2013 bis 24.01.2014 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, in der Zeit vom 05.12.2013 bis 11.12.2013 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht.
- 6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden nach § 4 Abs. 2 BauGB am 05.12.2013 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- 7. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde nach der öffentlichen Auslegung geändert. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 13.03.2014 bis 28.03.2014 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich ausgelegen. Dabei wurde bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen abaeaeben werden konnten. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, in der Zeit vom 06.03.2014 bis 12.03.2014 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht.

Mühlenrade, den 14.05.2014

B. Salomon Bürgermeister

Vermessungsingenieur

- 08. Der katastermäßige Bestand am 19. 11.2012 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
- Ahrensburg, den 05.05.2014

öffentlich bestellter

9. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 29.04.2014 geprüft. Das Ergebnis wurde

10. Die Gemeindevertretung hat den B-Plan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 29.04.2014 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Mühlenrade, den 14.05.2014

B. Salomon Bürgermeister

11. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Mühlenrade, den 14.05.2014

B. Salomon

Bürgermeister 12. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während

ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit. Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die

der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den

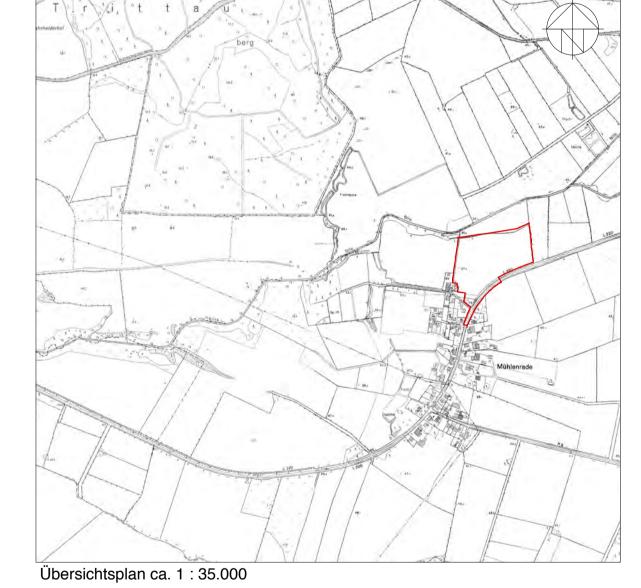
Inhalt Auskunft erteilt, sind in der Zeit vom 15.05.2014 bis 21.05.2014 durch Aushang

Mühlenrade, den 23.05.2014

Satzung ist mithin am 22.05.2014 in Kraft getreten.

B. Salomon

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 29.04.2014 folgende Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 "Biomeierei Mühlenrade" für das Gebiet: "Ortsausgang Mühlenrade in Richtung Köthel, nordwestlich der L220" (Flurstücke 36/7, 36/9 und Teile des Flurstücks 87. Flur 2 und Flurstücke 14/5, 83 und Teile des Flurstücks 78, Flur 3), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.



SATZUNG DER GEMEINDE MÜHLENDRADE

VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN

"BIOMEIEREI MÜHLENRADE" mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung



Für das Gebiet: "Ortsausgang Mühlenrade in Richtung Köthel, nordwestlich der L220" (Flurstücke 36/7, 36/9 und Teile des Flurstücks 87, Flur 2 und

ABSCHRIFT

Flurstücke 14/5, 83 und Teile des Flurstücks 78, Flur 3) **ARCHITEKTUR** + STADTPLANUNG Baum • Schwormstede GbR 22087 Hamburg, Graumannsweg 69 Tel. 040 / 44 14 19

ENDGÜLTIGE PLANFASSUNG 29.04.2014 Gemeindevertretung Bearbeitet: Schwormstede / Gomes-Martinho

Gezeichnet: Stellmacher

Fax. 040 / 44 31 05 Projekt Nr.: 1234